

Garantiebedingungen

Garantiebedingungen für SAYSU® Outdoor Fitnessgeräte

Für Edelstahlmassen und zinkphosphatierte Stahlmassen übernimmt die produzierende Firma bis 10 Jahre Garantie auf Durchrostung von innen nach außen. Ausgeschlossen sind dementsprechend Schäden, die durch äußere Einwirkungen, wie z. B. Anprall von Fremdkörpern, Kratzer, Schrammen, Beulen, Dellen, Niederschlag, pflanzliche oder tierische Absonderungen, Einwirkung ätzender oder lösungsmittelhaltiger Stoffe usw. verursacht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch natürliche Abnutzung entstehen. Die Durchrostungsgarantie gilt nicht, wenn die Geräte salz- oder chlorhaltiger Atmosphäre ausgesetzt werden, z.B. in Küstenbereichen, oder wenn diese mit Streusalzen in Berührung kommen.

Der Hersteller behält sich vor, die Garantie auf Durchrostung abhängig vom geplanten Einsatzort einzuschränken. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, den Garantiegeber über den geplanten Einsatzort zu informieren und auf ggf. zu erwartende besondere Belastungen hinzuweisen.

Voraussetzung für diese Garantie sind regelmäßige Sichtkontrollen und eventuell daraus resultierende Schadenausbesserungen. Beschädigungen des Lacks und der Verzinkung sind unverzüglich fachgerecht auszubessern. Die Ausbesserung ist zu dokumentieren. Für ausgebesserte Stellen erlischt die Durchrostungsgarantie für Schäden im Umkreis der Ausbesserung von 30 cm. Bei ersten Anzeichen einer möglichen Durchrostung von innen nach außen, z. B. bei Blasenbildung, ist der Garantiegeber unverzüglich zu informieren und ihm ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Schadens zu ermöglichen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Auf Kugellager gibt die produzierende Firma eine Garantie von 2 Jahren. Ausgenommen von der Garantie sind durch Fremdwirkung oder unsachgemäße Benutzung verursachte Schäden und unnatürliche Abnutzung.

Die Garantie umfasst nur die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Teile einschließlich der Transportkosten, sowie den Arbeitslohn einer Fachkraft im üblichen Rahmen. Der Garantiegeber ist nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet, kann aber auf deren Erbringung durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte bestehen.

Sofern die Arbeitsleistung nicht vom Garantiegeber erbracht oder beauftragt wird, ist diese vor deren Beauftragung durch Vorlage eines Kostenvoranschlags vom Garantiegeber freizugeben.

Bei unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßem Aufbau oder Abbau, unsachgemäßem Transport und/oder unsachgemäßer Lagerung erlischt die Garantie. Bei einem Seetransport erlischt die Garantie ebenfalls. Bei einer Änderung des Einsatzortes oder einem Wiederverkauf ist der Garantiegeber zu informieren. Ggf. kann er hiernach die Garantie einschränken oder ganz zurücknehmen.

Es ist zwingend notwendig, dass unsere Montage- und Wartungsanweisungen befolgt werden.

Weitergehende Garantie- und Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

SAYSU® GmbH